

## Zusammenfassende Erklärung

Aufgrund der konkreten Absicht einer Betriebserweiterung eines ortsansässigen Gewerbetreibenden wird auf Antrag die 1. Änderung zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan mit integriertem Grünordnungsplan Sondergebiet „Aufzugtechnik“ in Priel aufgestellt.

Nachdem im Zuge einer positiven Entwicklung des örtlichen Gewerbebetriebes in den letzten fünf Jahren der Platz auf dem im Jahr 2020 erweiterten Betriebsgelände knapp wird, auch in Hinblick auf zukünftige Aufträge und eine Modernisierung der Maschinen, beabsichtigt der Vorhabenträger die Stahlbaufertigung in den Bereich der bisherigen Bestandshallen im Norden zu verlegen und in der neuen Produktionshalle (SO 3) nur noch Vormontagearbeiten durchzuführen.

Die alten Bestandshallen SO8 und SO9 sowie der alte Keller SO7 aus den 60er/70er Jahren werden durch Neubauten ersetzt. Hierbei werden die Baugrenzen des seit 07. Februar 2020 rechtskräftigen vorhabenbezogenen Bebauungsplan mit integriertem Grünordnungsplan Nr. 105 Sondergebiet „Aufzugtechnik“ Priel weitestgehend eingehalten.

In der 1. Änderung wird der **Nordteil**, die bisherigen Bestandsgebäude SO 5 bis SO 9, **nun als ein Quartier SO 5 zusammengefasst**. Es werden zwei Baukörper SO 5a und SO 5c, ein Keller SO 5b und zwei Vordächer SO 5c V-w und SO 5c V-o mit Baugrenzen festgesetzt. Die bisher zulässigen Nutzungen (Produktions- und Lageräume Aufzugtechnik sowie ergänzende Handwerks- und Fertigungsbetriebe für den Aufzugbau, Haustechnik, Außenlager, Verwaltung) werden hierbei vom rechtskräftigen Planstand übernommen, ebenso die Zulässigkeit von zwei Wohneinheiten für Betriebsleiter oder Betriebsinhaber, Aufsichts- und Bereitschaftspersonen. Die Wandhöhen werden mit 8,5 m und die Firsthöhen mit 9,0 m neu definiert. Neben einem begrünten Flachdach sind auch verglaste Tonnendächer zulässig.

Es wird sowohl für den Bereich der 1. Änderung mit zwei neu zu errichtenden Betriebsgebäuden einschließlich – wie bisher – zwei sog. Betriebseiterwohnungen (ges. 0,45 ha), als auch für die 2020 erfolgte Betriebserweiterung mit Wohngebäude (ges. 0,75 ha) ein Sondergebiet nach § 11 BauNVO ausgewiesen, hier mit der Zweckbestimmung „Aufzugtechnik“. Ergänzend sind Handwerks- und Fertigungsbetriebe für den Aufzugbau zulässig. In den Quartieren SO 4 und SO 5 ist eine Wohnnutzung geplant bzw. bestehend. Das Baugebiet wird in fünf Quartiere SO 1 bis SO 5 gegliedert.

Der Geltungsbereich der 1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans mit integriertem Grünordnungsplan Sondergebiet „Aufzugtechnik“ umfasst insgesamt 1,3 ha. In Planzeichnung und Begründung der 1. Änderung sind **Neuerungen in blauer Schrift** gekennzeichnet. In der Planzeichnung beschränken sich diese auf den Nordteil bzw. die Teilfläche 1, im Folgenden Quartier SO 5 genannt. Schwarze Textpassagen sind unverändert aus der Begründung zum rechtskräftigen vorhabenbezogenen Bebauungsplan mit integriertem Grünordnungsplan Sondergebiet „Aufzugtechnik“ Priel vom 07.02.2020 übernommen. Im Umweltbericht trifft dies nicht zu.

Das Baugebiet befindet sich am südwestlichen Ortsrand der Ortschaft Priel, ca. 3,7 km westlich des Hauptortes im Nordwesten der Gemeinde Bergkirchen. Diese zählt zum Landkreis Dachau. Die Landkreisgrenze der beiden Landkreise Dachau und Fürstfeldbruck verläuft etwa 1,8 km südwestlich des Planungsgebiets.

Die Erschließung des Planungsgebietes erfolgt von Osten über die im Nordosten angrenzende Eisolzrieder Straße. Diese verläuft als Kreisstraße DAH 5 von Dachau im Osten über Bergkirchen, Eisolzried, Priel und Lauterbach bis nach Einsbach in die Nachbargemeinde Sulzemoos. Dort schließt sie an die Staatsstraße St 2054 an, die von Sulzemoos im Norden nach Überacker im Süden verläuft. Die Kreisstraße DAH 10 mündet auf Höhe des Geltungsbereichs von Norden in die DAH 5 bzw. führt als Kreuzholzhausener Straße nach Norden. Die Autobahn A 8 verläuft ca. 1,4 km südlich vom Geltungsbereich und verläuft dann westlich an Lauterbach vorbei. Die Anschlussstelle „78 Dachau / Fürstfeldbruck“ der A 8 befindet sich in ca. 4 km Entfernung südöstlich. Hier besteht das großflächige Industrie- und Gewerbegebiet „GADA 8“.

### 1. Berücksichtigung der Umweltbelange

Die **durch die 1. Änderung verursachten Eingriffe** (Gebäudeabriss und Neubau von zwei Gebäudekörpern mit dazwischenliegenden Keller) bringen nur **minimale Veränderungen** mit sich, auch wenn rechnerisch die Baugrenze um 414 m<sup>2</sup> größer wird. Außenlagerflächen, Fahrbewegungen im Freien, PKW-Stellplätze und die Schallauswirkungen bleiben ebenfalls nahezu unverändert. Nur die privaten Grünflächen inklusive dem privat genutzte Gartenbereich verringert sich um 159 m<sup>2</sup> von 596 m<sup>2</sup> auf 437 m<sup>2</sup> in der 1. Änderung. Bei der Gesamtwirkungsbeurteilung, vgl. Tabelle auf Seite 2, erfolgt eine Einstufung in eine dreiwertige Skala hoch – mäßig – gering.

Die **wesentlichen Auswirkungen der 1. Änderung** liegen beim **Schutzgut Mensch**, v. a. aufgrund von Lärmemissionen, und sind hier als **mäßig** zu beurteilen. Beim **Schutzgut Landschaft** ist neben der Weiterführung der modernen, eher großmaßstäblichen Bebauung eine Einsehbarkeit von Westen gegeben. Durch die Vorbelastung, u. a. die Lagerflächen im Außenraum, und die Ordnungsfunktion der Bauleitplanung sind die Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaft in der Zusammenschau jedoch nur als **gering** zu bewerten.

Tabelle Gesamtwirkungsbeurteilung

Schutzgut bzw. Wirkfaktor	Bestand bzw. Ausgangssituation	Umweltauswirkungen in der Bauphase	Umweltauswirkungen anlage- bzw. betriebsbedingt	Vermeidungsmaßnahmen (Festsetzungen)	Beurteilung
Arten und Lebensräume	rechtskräftiges Sondergebiet Aufzugtechnik, bereits versiegelte Betriebsfläche, dazwischen Baum- und Heckenbestand, Turmfalken in ehemaligem Pferdestall	Störung durch Lärm u. Staubentwicklung, Beeinträchtigung durch Lärm u. Staub auf nahe liegenden Flächen	maximal 414 m <sup>2</sup> mehr Gebäudefläche	Erhalt von vier Bäumen und der Baum-Strauchhecke im Westen, lagegenaue Definition von Großbaum-Pflanzungen, Sicherung einer schmale Pflanzfläche am Westrand als Ortsrand	gering
Boden	rechtskräftiges Sondergebiet Aufzugtechnik, bereits versiegelte Betriebsfläche	maximal 414 m <sup>2</sup> mehr Versiegelung, Verdichtung und Störung der Bodenfunktionen	Bebauung in Anlehnung an bisherige Bestandsgebäude	wasserdurchlässige Beläge auf Stellflächen und untergeordneten Verkehrsflächen	gering
Fläche, Nachhaltigkeit	bereits stark versiegelt, (Gebäude, Fahr- und Stellflächen)	Verdichtung und Versiegelung	dauerhafte Versiegelung (v. a. Gebäude)	gemeinsame Erschließung von Neubau und Erweiterung 2020	gering
Wasser	rechtskräftiges Sondergebiet Aufzugtechnik, hoher Grundwasserflurabstand (19 m), Nähe zum Trinkwasserschutzgebiet, steiler Gegenhang im Süden	minimal erhöhter Abfluss / ggf. Einschwemmung von Feinteilen	Sammeln des auf den überbauten Flächen anfallenden Regenwassers über Wiesenmulden am Südrand und gedroselte Einleitung in den Prieler Graben	Regenwasserrückhaltung in naturnahen Wiesenmulden (extensive Wiesen), wasserdurchlässige Beläge in Stellflächen und untergeordneten Verkehrsflächen	gering
Klima und Luft, Folgen des Klimawandels	rechtskräftiges Sondergebiet Aufzugtechnik, bebaute Flächen werden nicht weiter verändert	Staubeträge in Nachbarflächen aufgrund Bodenarbeiten	Aufheizung durch Gebäude und großflächige Erschließungsflächen	Erhalt von Gehölzen und Nachpflanzungen, Dachbegrünung auf 50 % der Dachflächen in SO 5a und SO 5c	gering
Landschaft	rechtskräftiges Sondergebiet Aufzugtechnik, bereits bebaut, Ortslage Priel stark ländlich geprägt, stark ausgeprägtes Relief im Ortsumfeld,	Baustellenbetrieb / Lärm	weitere zwei moderne Gebäude am Ortseingang, Erhalt des Baumbestandes	Vorhaben- und Erschließungsplan sichert Fassadengestaltung, z. B. Holzelemente, klare Struktur, Festsetzung von Wand- und Firsthöhen, Begrünung mit Großbäumen	gering
Kulturelles Erbe, Sachgüter	Regenwasserkanal quert Geltungsbereich, Flugsicherungseinrichtung "Maisach DVOR [MAH]" in 3870 m im Südwesten	Erschütterungen	--	--	gering
Mensch, Wohnumfeld, Lärm, Verkehr	rechtskräftiges Sondergebiet Aufzugtechnik, landwirtschaftliche Betriebe im Umfeld (Tierhaltung ab 40 m), Radweg und Bushaltestelle an nördlicher Grenze des Geltungsbereichs, Autobahn A 8 (1,4 km südlich)	Erschütterungen, Lärm und Staubemissionen durch Baustellenbetrieb, Schadstoffe (Baustellenfahrzeuge)	Lärm v. a. durch Liefer-, Personal-, Schwerlastverkehr, Verlagerung der Entladeflächen, verbesserte Arbeitsplatzsituation der Mitarbeiter am Standort, unwesentliche Erhöhung des PKW-Verkehrs durch Neueinstellungen	unveränderte Emissionskontingente gemäß aktualisiertem Schallschutzgutachten	mäßig
Abfälle und Abwässer	rechtskräftiges Sondergebiet Aufzugtechnik,	Abfälle bei der Verarbeitung von Materialien zum Bau, geringe Abfallmen-	erhöhte Entstehung von Produktionsresten / betriebliche Abfälle (v.a. Metallreste), Entlastung	bereits 2020 hergestellter separater Schmutzwasserkanal (Druckleitung) des Sondergebietes	gering

Schutzgut bzw. Wirkfaktor	Bestand bzw. Ausgangssituation	Umweltauswirkungen in der Bauphase	Umweltauswirkungen anlage- bzw. betriebsbedingt	Vermeidungsmaßnahmen (Festsetzungen)	Beurteilung
	Kleinkläranlage und Einleitung in den Prieler Graben, betriebliche Abfälle	gen bei Bauarbeiten, kein Verbleib auf Fläche, Einführung des Trennsystems, Kanalbau	des Prieler Grabens durch 2020 hergestellten Schmutzwasserkanal (Druckleitung)	tes an das Kanalsystem, somit wesentliche Entlastung des. Prieler Grabens	
<b>Sicherheitsbetrachtung</b>	<b>rechtskräftiges Sondergebiet Aufzugtechnik</b> , bereits als Gewerbebetrieb genutzt, Gehengang im Süden	Gefahren in der Bauphase durch schweres Gerät und Maschinen	bei Lager-, Fahr- und Abladetätigkeiten sowie bei der Metallbearbeitung, Befahren der Stellplatzflächen, ggf. Überflutungen bei Starkregenereignissen	.-.	<b>gering</b>
<b>eingesetzte Techniken und Stoffe</b>	<b>rechtskräftiges Sondergebiet Aufzugtechnik</b> , Einsatz von schweren Fahrzeugen (LKW 3,5t / 5t / 12t, Gabelstapler), Maschinen in Werkstatthallen	diverse Baufahrzeuge und schweres Gerät (Baukran)	Neubauten nach Energiestandards (EnEv), mind. 50 % Dachbegrünung auf den beiden Neubauten (SO 5a, SO 5c)	quantitative Definition der zu erbringenden Anteile an Dachbegrünung bei den Neubauten (SO 5a, SO 5c)	<b>gering</b>

Im **Bereich Boden** erfolgt auf den inzwischen nahezu vollflächig bebauten bzw. versiegelten Betriebsflächen **eine Art Nachverdichtung**. Daher die Einstufung **gering**. Für das Schutzgut **Fläche / Nachhaltigkeit** erfolgt aufgrund der dichten Bebauung unter Berücksichtigung des Einbezuges bestehender Flächen sowie der gemeinsamen Erschließung ebenfalls eine Einstufung als **gering**.

Die Auswirkungen durch die **Neubebauung im SO 5** auf das Schutzgut **Arten und Lebensräume** (= Wildpflanzen bzw. Wildtiere und ihre Lebensräume) werden als **gering** beurteilt. Das Planungsgebiet selbst enthält kaum floristisch bedeutsame Landschaftselemente, lediglich zwei Heckenstrukturen mit bis 15 m hohen Laubbäumen. Das Planungsgebiet stellt einen untergeordneten Teilebensraum / Wanderungskorridor für Tiere dar, da das Gebiet unmittelbar an den bestehenden Betrieb angrenzt.

Vor Abriss der Bestandsgebäude ist eine Begehung durch einen Experten, i.d.R. einen Tierökologen, durchzuführen, um ein Vorkommen von Fledermausarten und gebäudebrütenden Vogelarten ausschließen zu können. Dies ist zu dokumentieren. Evtl. erforderlich werdende Maßnahmen aus Gründen des Artenschutzes sind nachzuweisen. Vorsorglich wird der Hinweis in das Planzeichen 7.8 „zu entfernende Gebäude“ integriert. Ein Tierökologe ist bereits mit der Untersuchung beauftragt. Von diesem liegt folgende Aussage, siehe beiliegende 5-seitige Anlage mit Fotodokumentation, vor: *„Ich war am Montag, 19.02.2024 in Priel bei der Firma Butz und habe die abzubrechenden Gebäude auf Quartiere für Fledermäuse und Gebäudebrüter untersucht. Für Fledermäuse waren keine Quartiermöglichkeiten vorhanden. Für Gebäudebrüter sind potenzielle Nistmöglichkeiten am alten Lager, am Anbau der alten Produktion und am Wohnhaus auf Balken oder Brettern sowie in einer Kletterpflanze am Wohnhaus vorhanden. Bei kurzfristigem Abbruch sind Brutvögel noch nicht betroffen. Die Kletterpflanze sollte bis Ende Februar abgeschnitten werden. Bei einem Abbruch der Gebäude ab März sollten Vergrämnungsmaßnahmen an den potenziellen Brutplätzen z.B. durch Abdecken der Nischen durchgeführt werden. Quartiere an Bäumen sind nicht betroffen. Da es sich bei den potenziellen Brutvogelarten um häufige sogenannte Allerweltsvögel handelt, sind mit der Beseitigung von Brutplätzen keine Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG erfüllt. Weitere Maßnahmen sind aus meiner Sicht nicht erforderlich.“*

**Somit ist die Anforderung entsprechend der planlichen Festsetzung 7.8 umgesetzt und erfüllt.**

Es ist eine Brutstätte von Turmfalken (saP-relevante Art) im ehemaligen Pferdestall nachgewiesen. Diese Brutstätte wird jedoch nicht verändert oder erheblich negativ beeinträchtigt. **Auswirkungen auf die Biodiversität sind somit nicht zu erwarten.**

Alle **sonstigen Schutzgüter** einschließlich der Belange des Trinkwasserschutzes, der Belange des Grundwasserschutzes und zum Gesichtspunkt Klima und Luft, für die faktische oder potenzielle Auswirkungen des Vorhabens nicht gänzlich auszuschließen sind, sowie amtliche Pläne und Programme werden nur **gering** von den Bauleitplanungen betroffen. Die betreffenden Auswirkungen der Bauleitplanung sind daher als unkritisch zu beurteilen.

Besondere **kumulative negative Wirkungen** des Standortes in Bezug auf die im Raum gegebenen Vorbelastungen durch die vorhandenen Verkehrs-Trassen (DAH 5, DAH 10, A 8), die landwirtschaftlichen Flächen und die Gehöfte mit Tierhaltung, v. a. durch Lärm und weitere Immissionen sowie besondere **Wechselwirkungen**, die nicht bereits mit der Untersuchung der einzelnen Schutzgüter erfasst wurden, haben sich nicht ergeben.

## 2. Prüfung anderweitiger Planungsmöglichkeiten (Ebene Bebauungsplan)

Die verschiedenen Planungsalternativen innerhalb des Geltungsbereichs lassen sich anhand von drei Grundmerkmalen unterscheiden: die grundsätzliche Erschließung, die Größe der Parzellen (Körnigkeit, Gebäude-Kubatur) und die Grüngliederung. Die Erschließung ist von Nordosten durch die DAH 5 vorgegeben. Die Bestandsgebäude waren 2019 noch zu erhalten. Eine Anordnung der neuen Produktions- und Verwaltungsgebäude ist nun im Süden seit 2020 entstanden, zur Straße hin orientiert. **Variante 1** sieht eine Grünachse von Nord nach Süd vor sowie den Erhalt der Hecke im Westen und die Anlage einer raumwirksamen Grüngliederung im Osten entlang der DAH 5. **Variante 2** zeigt feinteilige, netzartig gliedernde Grünstrukturen auf. Diese liegen am Südrand, mittig entlang der Ost-West-Erschließungsachse sowie eine Nord-Süd-Achse. Letztendlich weiter verfolgt wurde eine Kombination aus Eingrünung am Südrand, der Erhalt der Hecke im Westen sowie Grünzäsur an der DAH 5.

## 3. Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung

Die **Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung** wurden berücksichtigt und sind im Einzelnen auf der Gemeindeverwaltung einsehbar. Im Rahmen der **Öffentlichkeitsbeteiligungen** nach § 3 Abs. 1 und § 3 Abs. 2 BauGB sind keine Einwände von Bürgern eingegangen.

Wesentliche Anregungen durch die **Abstimmung mit den Trägern öffentlicher Belange** erfolgten in den Verfahren nach § 4 Abs. 1 BauGB und § 4 Abs. 2 BauGB:

### Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

- Hinweise zu Emissionen/Erntezeiten bzw. Emissionen (Lärm-, Geruch- und Staubeinwirkungen) der angrenzenden landwirtschaftlich ordnungsgemäß genutzten Flächen und Betriebe

Die Hinweise werden beachtet. Diese sind im Bebauungsplan bereits enthalten bzw. berücksichtigt.

### Bayernwerk Netz GmbH

- Hinweise zu betriebenen Versorgungseinrichtungen, Baumpflanzungen, Standarderschließung für Hausanschlüsse und Transformatorenstation.

Die Hinweise werden im Zuge der Baugenehmigung und des Bauvollzugs beachtet. Entsprechende Ergänzungen werden in die Begründung aufgenommen. Zur Ermöglichung einer Trafostation wird die textliche Festsetzung 0.2.2.1 ergänzt.

### Kreisbrandrat

- Hinweise zur Feuerwehrfahrzeugen, Löschwasser und deren Mengenbedarf, Aufstellflächen, anleiterbare Stellen, Flucht- und Rettungswege sowie

Die Hinweise werden im Zuge der Baugenehmigung und des Bauvollzugs beachtet.

### Landratsamt Dachau – Fachbereich Rechtliche Belange

- Einwand zu Widerspruch in der Festsetzung 0.1.2.3 und Begründung, Seite 7 Punkt 5.1, 3. Absatz in Bezug auf die Wohnnutzung im SO 5.

Dem Einwand wird nachgegeben. Eine entsprechende Änderung der Planung auf Seite 7 der Begründung zu Punkt 5.1 wird im 3. Absatz aufgenommen. Ebenso erfolgt eine Anpassung des Bebauungs- und Grünordnungsplanes textliche Festsetzung 0.1.2.3 mit max. 132 m<sup>2</sup> in Bezug auf die zwei Wohneinheiten im SO 5a.

### Landratsamt Dachau – Fachbereich untere Naturschutzbehörde

- Einwand zu Kontrolle der Gebäude vor Abriss und die Dokumentation durch den Tierökologen, dass die Maßnahmen nicht erst im Zuge der Baugenehmigung nachzuweisen oder festzulegen sind, wenn der Abriss bereits erfolgt ist.

Dem Einwand wird nachgegeben. Eine Änderung der Planung ist insofern als Klarstellung und redaktionelle Änderung veranlasst. Das Planzeichen 7.8 wird entsprechend angepasst. Eine Begehung der Gebäude erfolgte am 19. Februar 2024 und wurde wie vorgegeben dokumentiert.

### Landratsamt Dachau – Fachbereich Technischer Umweltschutz

- Anmerkung, dass in Begründung eine Beschreibung in Bezug auf Wohnen im SO 5 verwendet wird, die beim jetzigen Planungsstand falsch ist.
- Hinweis, dass in der Begründung die Verkehrsmengen der DAH 5 durch die Zählung aus 2015 verwendet wird.

- Die dargestellten Parkplätze im schalltechnischen Gutachten stimmen nicht exakt mit der vorgelegten Planfassung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes mit integriertem Grünordnungsplan Nr. 105 Sondergebiet „Aufzugtechnik“ Priel 1. Änderung überein.

Der Anregungen wird nachgekommen. Die Begründung und der Umweltbericht werden entsprechend korrigiert.

Unter Berücksichtigung der Auswirkungen auf alle Schutzgüter und der gegebenen Ausgleichsmöglichkeiten sind die Auswirkungen der Festsetzungen des vorhabenbezogenen Bebauungsplans mit integriertem Grünordnungsplan **Sondergebiet „Aufzugtechnik“ Nr. 105 Priel 1. Änderung** der Gemeinde Bergkirchen **insgesamt als gering** und die geplanten Maßnahmen als **umweltverträglich** einzustufen.

Die Festsetzungen im vorhabenbezogenen Bebauungsplan mit integriertem Grünordnungsplan **Sondergebiet „Aufzugtechnik“ Nr. 105 Priel 1. Änderung** der Gemeinde Bergkirchen wurden einer Umweltprüfung nach § 2a BauGB gemäß der in § 1 Abs. 6 Satz 7 BauGB aufgeführten Schutzgüter und Kriterien unterzogen. Die Festsetzungen wurden im Einzelnen bezüglich ihrer Auswirkungen auf die Umwelt beurteilt. Die Ergebnisse sind im vorliegenden Umweltbericht enthalten. Es wurden, insgesamt betrachtet, **keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen** festgestellt.

Insgesamt ist die Bauleitplanung am vorgesehenen Standort aufgrund des Untersuchungsrahmens des Umweltberichts als **umweltverträglich** zu beurteilen.

- Die entstehenden Eingriffe in Natur und Landschaft sind **auszugleichen**.
- Die Gestaltung der baulichen Anlagen ist möglichst **landschaftsverträglich** auszuführen.
- Die Gebäude, Anlagen, Betriebseinrichtungen sowie Ver- und Entsorgungseinrichtungen und straßenseitige Erschließungen sind so zu bauen und zu betreiben, dass **vermeidbare Belastungen** des Wohnumfeldes und der Umwelt **unterbleiben**.

**Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch** die Festsetzungen im vorhabenbezogenen Bebauungsplan mit integriertem Grünordnungsplan **Sondergebiet „Aufzugtechnik“ Nr. 105 Priel 1. Änderung der Gemeinde Bergkirchen** Priel sind unter diesen Bedingungen **nicht gegeben**.